

liehen. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, so sind die Ministerien für die Erarbeitung von Aufwandsnormativen für Baustelleneinrichtungen verantwortlich, zu deren Bereich die Investitionsauftraggeber gehören.

(4) Die bei der Vorbereitung, dem Aufbau, dem Betreiben und Abbau von Baustelleneinrichtungen gewonnenen Erfahrungen und erzielten Ergebnisse sind insbesondere für die Bildung von Aufwandsnormativen für Baustelleneinrichtungen und deren Aktualisierung auszuwerten. Für die Erfassung und Auswertung der Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen ist der Generalauftragnehmer bzw. der Investitionsauftraggeber verantwortlich. Durch die beteiligten Hauptauftragnehmer und Nachauftragnehmer sind die entsprechenden Zuarbeiten zu leisten. Die Ergebnisse sind vom Generalauftragnehmer dem übergeordneten Ministerium zu übergeben. Der Minister für Bauwesen legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die einheitliche Methodik zur Erfassung und Auswertung der Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen fest.

Planung, materielle Sicherung und Finanzierung von Grundmitteln der Auftragnehmer für Baustelleneinrichtungen

§ 5

(1) Die Ministerien, zu deren Bereich die Auftragnehmer gehören, sind für die Festlegung und Durchsetzung der Hauptentwicklungsrichtung der Reproduktion der Grundfonds für Baustelleneinrichtungen und die Errichtung zentraler Fertigungsstätten ihrer Bereiche verantwortlich. Sie haben sich dabei mit dem Ministerium für Bauwesen abzustimmen.

(2) Die Planung der Reproduktion von Grundfonds für Baustelleneinrichtungen ist Bestandteil der komplexen Grundfondsreproduktion der Auftragnehmer und hat im Rahmen der übergebenen Kennziffern für Investitionen (materiell) zu erfolgen. Darüber hinaus kann die das bilanzierte Volumen überschreitende Produktion von Rationalisierungsmitteln einbezogen werden.

(3) Die Ministerien legen zur Wahrung und Durchsetzung der Grundzüge der Entwicklung einer rationellen materiell-technischen Struktur der Baustelleneinrichtung für ihren Verantwortungsbereich prozeßbestimmende Leiteinrichtungen fest. Sie nehmen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und in gegenseitigem Einvernehmen im eigenen und in anderen Verantwortungsbereichen Einfluß auf die Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen, die für Baustelleneinrichtungen einzusetzen sind.

§ 6

(1) Die Auftragnehmer legen im Rahmen ihrer Verantwortung für Baustelleneinrichtungen in der Konzeption für die komplexe Grundfondsreproduktion gesondert die Aufgaben und Ziele fest für die

- Entwicklung und Anschaffung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen;
- rationelle Nutzung der vorhandenen Grundmittel für Baustelleneinrichtungen auf der Grundlage hocheffektiver Technologien und Betriebsbedingungen;
- Einordnung der Instandhaltung der Grundmittel für Baustelleneinrichtungen in die Instandhaltungs- und Reparaturprogramme;
- Modernisierung der vorhandenen Grundmittel für Baustelleneinrichtungen als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung;
- Aussonderung veralteter Grundmittel für Baustelleneinrichtungen und ihre Erneuerung.

(2) Durch die Auftragnehmer ist die effektive Nutzung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen langfristig zu planen und mit den im Territorium gelegenen volkseigenen Kombinat und Betrieben der Bauindustrie, des Anlagenbaues und der Dienstleistungen abzustimmen. In die Abstimmung sind, soweit erforderlich, weitere Betriebe und Einrichtungen im Territorium einzubeziehen.

§ 7

(1) Die Finanzierung von Grundmitteln der Auftragnehmer für Baustelleneinrichtungen ist im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds zu sichern. Die Finanzierung der erweiterten Reproduktion von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen erfolgt aus den nach den Rechtsvorschriften für die Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Mitteln.

(2) Die Auftragnehmer haben sich mit den für die Anschaffung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen geplanten Mitteln des Investitionsfonds an der gemeinsamen Errichtung zentraler Baustelleneinrichtungen auf Großbaustellen sowie zentralisierter gemeinsam zu nutzender Produktionsanlagen, Umschlag- und Lagereinrichtungen, Reparaturwerkstätten usw. im Territorium zu beteiligen. In den zu treffenden Vereinbarungen sind insbesondere die anteilige Finanzierung, die Rechtsträgerschaft und der Umfang der Nutzung festzulegen.

(3) Zur Förderung des Einsatzes hochproduktiver Baustelleneinrichtungen sowie fortschrittlicher Technologien und Betriebsbedingungen werden durch die Geschäftsbanken planmäßig Investitionskredite nach spezifischen Nutzenskriterien gewährt. Der Nutzenberechnung zur Kreditgewährung sind die Kosteneinsparungen, die durch Verwendung rationaler Baustelleneinrichtungen gegenüber den für die Preisbildung geltenden Kalkulationssätzen erreicht werden, zugrunde zu legen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Bestehende Preisvorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft. Sie gilt für alle Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

(2) Diese Anordnung ist für alle vor ihrem Inkrafttreten bereits vorbereiteten bzw. begonnenen Investitionsvorhaben entsprechend dem jeweiligen Realisierungsstand in Abstimmung zwischen Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer anzuwenden.

Berlin, den 17. September 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Anordnung vom 14. Juni 1973 zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 297) wie folgt zu berichtigen ist:

§ 1 muß lauten:

„(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für Verbraucher von Motoren- und Industrieölen.“

(2) Der § 3 Absätze 3 und 4 sowie die §§ 7 und 9 gelten nicht im Bereich der bewaffneten Organe.“